

**893 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**

1978 05 22

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXX über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Finanz-Corporation**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**§ 1. (1)** Der Bundespräsident oder ein von ihm dazu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich bei

der Internationalen Finanz-Corporation 4 531 Kapitalanteile in Höhe von je 1 000 US-Dollar zu zeichnen.

**(2)** Die Vorsorge für die finanzielle Bedeckung trifft der Bundesminister für Finanzen.

**§ 2.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

**Erläuterungen****Allgemeines**

Die im Jahre 1956 als Tochterinstitut der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung (Weltbank) gegründete Internationale Finanz-Corporation (IFC) hat die Aufgabe, die wirtschaftliche Entwicklung in ihren Mitgliedsländern — insbesondere in den weniger entwickelten Gebieten — durch Förderung produktiver Unternehmen zu unterstützen und damit die Tätigkeit der Weltbank zu ergänzen. Gemäß Art. I des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation, das die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates nach Art. 50 B-VG erhalten hat und im BGBl. Nr. 204/1956 kundgemacht wurde, besteht diese Unterstützung vor allem darin, gemeinsam mit privaten Kapitalgebern bei der Finanzierung der Errichtung, Modernisierung und Erweiterung produktiver privater Unternehmen, die zur Leistung eines Beitrages zur Entwicklung in ihren Mitgliedsländern geeignet sind, durch Kapitalanlagen ohne Rückzahlungsgarantie der betreffenden Mitgliedsregierung in den Fällen behilflich zu sein, in denen genügend privates Kapital zu angemessenen Bedingungen nicht erhältlich ist. Die IFC hat darüber hinaus alle jene Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, den Fluß von pri-

vatem in- und ausländischem Kapital in produktive Kapitalanlagen in den Mitgliedsländern anzuregen. Die Finanzhilfe der IFC besteht sowohl in der Gewährung von langfristigen Darlehen als auch in der Beteiligung am Kapital produktiver Unternehmen. Die IFC hat auch das Recht, sich an Projekten zu beteiligen, an denen die Regierung des betreffenden Landes wesentliches Interesse hat. Diesem Umstand kommt besondere Bedeutung in den am wenigsten entwickelten Ländern zu, in denen privates Investitionskapital nicht zur Verfügung steht.

Die Mittel für die Tätigkeit der IFC stammen aus den Kapitalzeichnungen der Mitgliedsländer und, seit der im Jahre 1965 durchgeführten Statutenänderung der IFC und der Weltbank, aus von der Bank gewährten Darlehen.

Die IFC hat seit ihrem Bestehen bis Mitte 1977 Finanzierungszusagen an 292 Unternehmen in 62 Mitgliedsländern im Ausmaß von mehr als 1,7 Mrd. US-Dollar erteilt. Für die Zeit bis 1985 sind neue Investitionen in Höhe von rund 5 Mrd. US-Dollar geplant. Um dieses Ziel erreichen zu können, hält die Leitung der IFC eine Erhöhung des Kapitals von derzeit 110 Mill. US-Dollar um 540 Mill. US-Dollar für erforderlich. Von diesem Betrag sollen 480 Mill. US-Dollar den Mitgliedern zur Zeich-

nung angeboten werden. Der Gouverneursrat hat in einer Resolution vom 2. November 1977 eine Erhöhung des Kapitals der IFC um 540 Mill. US-Dollar beschlossen. Dieser Betrag zerfällt in 540 000 Anteile zu je 1 000 US-Dollar. Für die Zeichnung der Kapitalanteile durch die Mitgliedsländer ist eine Frist bis 1. August 1978 gesetzt. Die Zahlung der Kapitalanteile kann entweder in einem Betrag oder in Raten vorgenommen werden.

**Zu § 1 Abs. 1:**

Österreich gehört zu den Stammitgliedern der IFC. Sein Anteil am Grundkapital von 110 Mill. US-Dollar beläuft sich auf 554 000 US-Dollar, d. s. rund 0,5%. Die Leitung der IFC hat sich bei ihren Vorschlägen betreffend die von den einzelnen Mitgliedern zu zeichnenden Anteile an der Kapitalerhöhung von der Erwägung leiten lassen, den Anteil jedes einzelnen Mitglieds am Kapital der IFC seinem Anteil am Kapital der Weltbank anzugeleichen. Für Österreich, das am Weltbankkapital mit 0,83% beteiligt ist, wurde die Zeichnung von 4 531 Kapitalanteilen zu je 1 000 US-Dollar am Kapital der IFC vorgeschlagen.

Die Zahlung des Betrages von 4 531 000 US-Dollar, d. s. umgerechnet derzeit etwa 70 Mill. S wird in fünf gleichen Jahresraten in den Jahren 1979 bis 1983 vorgenommen werden. Die budgetäre Belastung für den Bund in jedem dieser Jahre wird sich somit auf etwa 14 Mill. S belaufen, für die in den kommenden Jahren eine entsprechende budgetäre Vorsorge zu treffen sein wird.

Für die anlässlich des Beitritts Österreichs zur IFC vorgenommene Erstzeichnung gab das Abkommen über die IFC, BGBl. Nr. 204/1956, das gemäß Art. 50 B-VG die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat und daher auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht, die gesetzliche Ermächtigung. Dieses Abkommen

kann aber nicht für Kapitalerhöhungen herangezogen werden, da kein Mitgliedstaat durch dasselbe zu solchen Kapitalerhöhungen verpflichtet wird. Kapitalerhöhungen sind innerstaatliche Angelegenheiten der einzelnen Mitglieder und unterliegen der nationalen Rechtsordnung. Da in Österreich eine gesetzliche Ermächtigung zur Zusage einer zusätzlichen Kapitalzeichnung weder im Bundesverfassungsgesetz noch in einem Spezialgesetz enthalten ist, muß diese Ermächtigung durch ein neues Gesetz erlangt werden.

Der Gesetzesbeschluß fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42 Abs. 5 B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

Die Ermächtigung des Bundespräsidenten oder eines von ihm bevollmächtigten Vertreters zur Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der IFC erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 65 Abs. 1 B-VG und dessen Auslegung, wonach die Bevollmächtigung von Vertretern im Völkerrechtsverkehr von jeher in der Befugnis des Staatsoberhauptes zur Vertretung des Staates nach außen hin mitverstanden wurde. Hinsichtlich der Person des zu Bevollmächtigenden ist vorgesehen, daß der sachlich zuständige Bundesminister für Finanzen — wie dies schon bisher in ähnlichen Fällen geschehen ist — im Ministerrat beantragen wird, dem Bundespräsidenten vorzuschlagen, ihn zur Zeichnung der zusätzlichen Kapitalanteile zu ermächtigen.

**Zu § 1 Abs. 2:**

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß die in Abs. 1 enthaltene Ermächtigung sich nur auf die Erklärung des Staatswillens nach außen beschränkt, während die innerstaatliche Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel dem hiefür zuständigen Bundesminister für Finanzen obliegt.

**Zu § 2:**

Vollziehungsklausel.